

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2021/4589-R1
Federführend: 1 Referat für Personal, Ordnung und Recht und Konversion		Status:	öffentlich
Beteiligt: 5 Referat für Klima, Mobilität und Soziales 38 Klima- und Umweltamt		Aktenzeichen:	
		Datum:	13.07.2021
		Referent:	Christian Hinterstein
Suche nach einem Atommüllendlager - Abschluss einer Zweckvereinbarung			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
27.07.2021	Finanzsenat	Empfehlung	
28.07.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach den Bestimmungen des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden. Die gesetzliche Grundlage der Endlagersuche ist das Standortauswahlgesetz (StandAG). Darin wird auch das Verfahren der Endlagersuche geregelt. Nach dem StandAG gilt als Standort mit der bestmöglichen Sicherheit der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens aus den in der jeweiligen Phase nach den hierfür maßgeblichen Anforderungen dieses Gesetzes geeigneten Standorten bestimmt wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Dazu gehört auch die Vermeidung unzumutbarer Lasten und Verpflichtungen für zukünftige Generationen. In Deutschland kommen grundsätzlich für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle die Wirtsgesteine Steinsalz, Tongestein und Kristallingestein in Betracht. An dem auszuwählenden Standort soll die Endlagerung in tiefen geologischen Formationen in einem für diese Zwecke errichteten Endlagerbergwerk mit dem Ziel des endgültigen Verschlusses erfolgen. Eine Standortfestlegung wird für das Jahr 2031 angestrebt.

Mit dem Zwischenbericht Teilgebiete gemäß § 13 StandAG der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) vom 28.09.2020 wurden deutschlandweit mögliche Teilgebiete (TG) für ein nach mehreren Kriterien möglichst sicheres Endlager für radioaktiven Atommüll ermittelt. Teilgebiete sind dabei die nach § 13 zu ermittelnden Gebiete, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle erwarten lassen. Nach derzeitigem Stand sind ca. 54 % der Fläche Deutschlands nicht ausgeschlossen und demnach aktuell als Teilgebiete ausgewiesen. Die Datengrundlage dafür ist noch sehr grob gehalten. Bamberg ist Bestandteil des gut 32.000 km² großen Teilgebietes TG 9 „Saxothuringikum“, das sich von Südwesten über Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen, Sachsen-Anhalt, dem südlichen Brandenburg bis nach Sachsen im Nordosten erstreckt. In TG 9 wird kristallines Wirtsgestein im Grundgebirge in einer Tiefe von 300 m bis 1.300 m unter Gelände vermutet.

Aus den Teilgebieten werden in verschiedenen Schritten die zukünftigen Standortregionen und letztendlich der Standort bis 2050 herausgearbeitet. Eine Übersichtskarte der Wirtsgesteine der Teilgebiete liegt diesem Sitzungsvortrag als Anlage 1 bei. Ein Auszug aus dem Zwischenbericht Teilgebiete für Teilgebiet TG 9 liegt als Anlage 2 bei.

Nach dem StandAG gibt es mehrere Möglichkeiten der Beteiligung. Der erste Schritt und das wohl wichtigste Instrument ist hierbei die selbstorganisierte dreistufige Fachkonferenz, in der sich sowohl kommunale und wissenschaftliche Vertreter*Innen als auch Organisationen und Bürger*Innen einbringen dürfen und sollen. Es handelt sich bei den Fragestellungen zur Suche nach einer Endlagerstätte um komplexe geologische, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge, deren Bearbeitung die Leistungsfähigkeit einer einzelnen Kommune oder Landkreises regelmäßig übersteigen wird. Daher bietet sich eine überregionale Form der Zusammenarbeit an. Um den sehr umfänglichen Prozess der Endlagersuche auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte begleiten zu können ist daher die Regionale Koordinierungsstelle Oberfranken für das Verfahren der Endlagersuche (RK Oberfranken) mit Sitz am Landratsamt Wunsiedel eingerichtet worden, die die Belange der unterzeichneten Kommunen vertreten und Ansprechpartner*innen in den Kommunen unterstützen und wissenschaftlich beraten soll. Insbesondere ist eine wissenschaftliche Begleitung des Prozesses erforderlich, um eine Diskussion „auf Augenhöhe“ führen zu können. Die RK Oberfranken ist mit zwei Fachleuten, einem promovierten Geologen und Fachmann für Kristallin, gleichzeitig Geschäftsführer eines Geoparks, sowie einer Geoökologin und Umweltwissenschaftlerin mit einer Spezialisierung auf Umweltphysik besetzt. Hierzu soll eine Zweckvereinbarung zwischen den kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof sowie den Landkreise Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge gem. Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) abgeschlossen werden. Die Zweckvereinbarung liegt dieser Sitzungsvorlage als Anlage 3 bei.

Die Koordinierungsstelle koordiniert, vernetzt und informiert alle in Oberfranken beteiligten Kommunen. Zudem steht sie in Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) und prüft bzw. diskutiert Ergebnisse mit dem dort ansässigen geologischen Landesdienst geowissenschaftlichen Kriterien. Die Schaffung der Koordinierungsstelle für Oberfranken war u.a. Thema beim Planungsausschuss Oberfranken-West im vergangenen Jahr. Vom Landrat des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge wurde diesbezüglich der Entwurf einer Zweckvereinbarung mit Kosten und Finanzierungsplan für alle beteiligten Kommunen verschickt. Der Beitrag richtet sich nach der Einwohnerzahl, Stand 31.12.2019. Nach Anlage 3 wird für Bamberg mit jährlichen Kosten von 10.749,16 € gerechnet. Die Abrechnung soll aber nach tatsächlichen Kosten jeweils am Jahresende erfolgen. Der tatsächliche Rechnungsbetrag kann daher abweichen. Die Kosten für 2021 sind außerplanmäßig bereitzustellen. Für das Jahr 2022 sind die Kosten für den Haushalt anzumelden.

Die 1. Fachkonferenz vom Februar 2021 zeigte, wie wichtig eine Vernetzung der fachlichen und politischen Akteure in Oberfranken ist, um die Standortsuche effektiv mitgestalten bzw. mit beeinflussen zu können. Beispielsweise wurde in keiner von gut 50 Bohrungen durch das LfU im Teilgebiet TG 9 das kristalline Grundgebirge bis in die relevante Tiefe von 1.300 m angetroffen. Es ist wichtig, oberfrankenweit zusammen und transparent mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen umzugehen. Die RK Oberfranken steht diesbezüglich in Austausch mit dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg. Die Verwaltung empfiehlt, der Zweckvereinbarung zuzustimmen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzsenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:
Der Stadtrat stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Regionalen Koordinationsstelle Oberfranken für das Verfahren der Endlagersuche zu.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
X	3.	Kosten in Höhe von ca. 11.000 € , für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht: Entnahme aus der freien Rücklage
X	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten: ca. 11.000 €

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Das Standortauswahlverfahren ist von großer und überregionaler Bedeutung, dem sich die Stadt Bamberg nicht entziehen kann. Da die Beteiligung an der Koordinierungsstelle die wirtschaftlichste und effizienteste Lösung darstellt, bestehen von Seiten des Finanzreferats keine Bedenken.

Anlage/n:

Anlage 1: Übersichtskarte der Wirtsgesteine der Teilgebiete

Anlage 2: Auszug aus dem Zwischenbericht Teilgebiete für Teilgebiet TG 9

Anlage 3: Zweckvereinbarung mit Kostenschätzung

Verteiler:

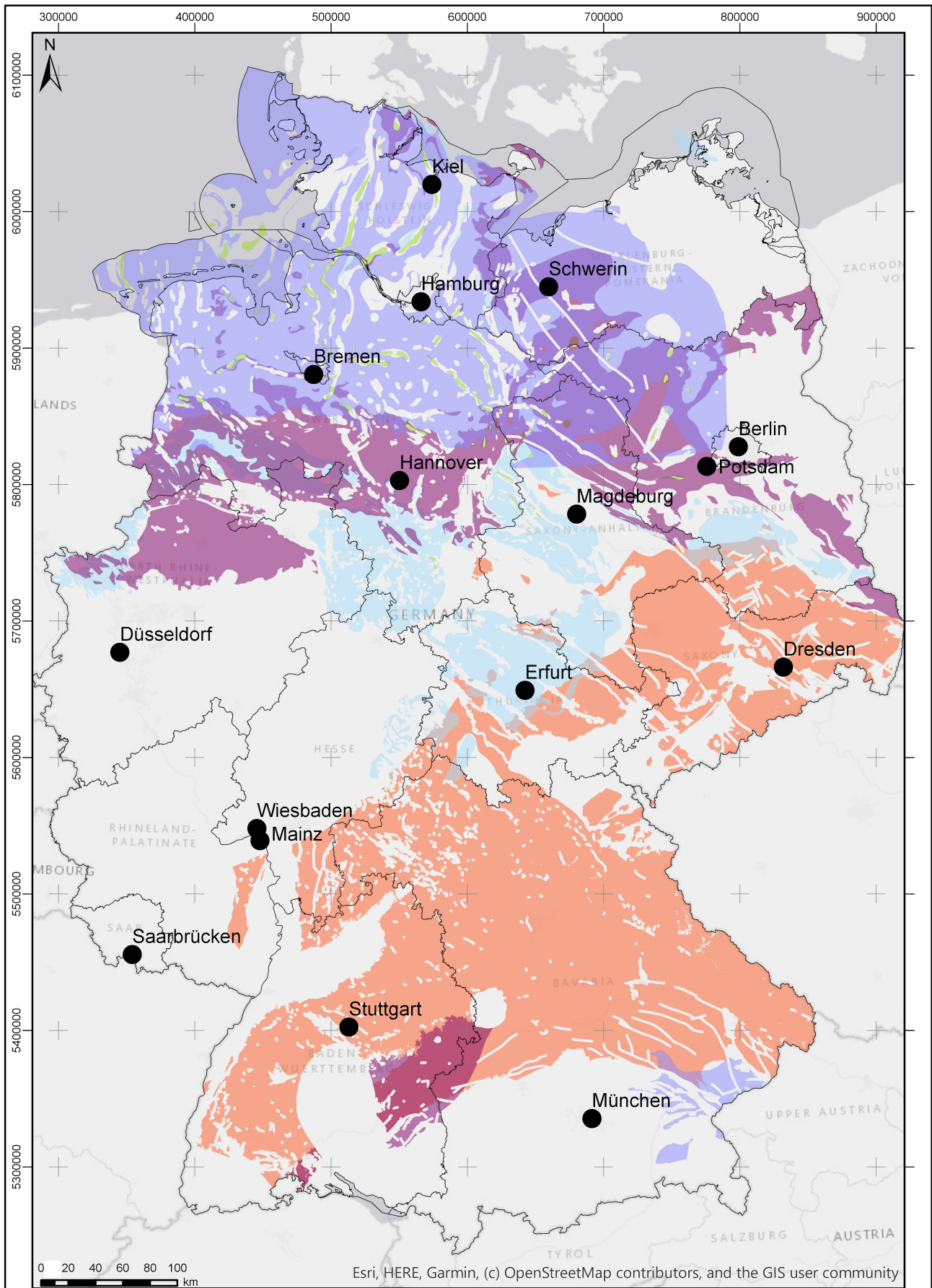
Referat 5 - zur Kenntnis

Amt 38 - zur weiteren Veranlassung

Amt 20/200 - zum haushaltsrechtlichen Vollzug

Amt 20 - Beschlüsse

Teilgebiete gemäß § 13 Standortauswahlgesetz



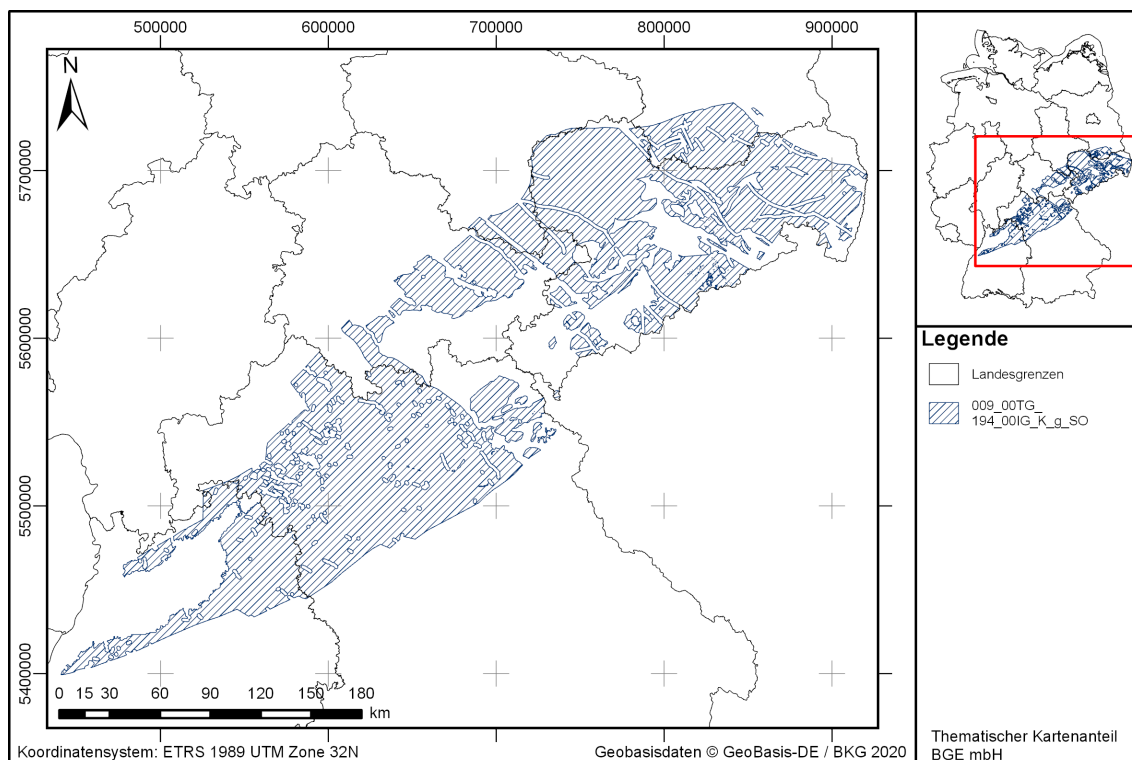
Legende

- Tertiäres Tongestein
- Steinsalz in steiler Lagerung
- Kristallines Wirtsgestein
- Prätertiäres Tongestein
- Steinsalz in stratiformer Lagerung
- Landesgrenzen



2958 **5.2 Teilgebiete im kristallinen Wirtsgestein**

2959 **5.2.1 Teilgebiet 009_00TG_194_00IG_K_g_SO**



2960

2961 *Abbildung 49: Übersichtskarte des Teilgebiets 009_00TG_194_00IG_K_g_SO*

2962 *Tabelle 25: Charakteristika des Teilgebiets 009_00TG_194_00IG_K_g_SO*

Charakteristika des Teilgebiets 009_00TG_194_00IG_K_g_SO	
IG-Kennung	194_00IG_K_g_SO
Wirtsgesteinstyp und Konfiguration	Kristallines Wirtsgestein im Grundgebirge
Geographische Verortung	Das Teilgebiet erstreckt sich von Südwesten über Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen, Sachsen-Anhalt, dem südlichen Brandenburg und Sachsen im Nordosten von Deutschland.
Gesamtfläche	32 655 km ²
geologische Charakteristika	Das Teilgebiet befindet sich im Grundgebirge der saxothuringischen Zone und weist Mächtigkeiten zwischen 200 Metern und 1 200 Metern auf. Die Oberfläche des Teilgebiets befindet sich in einer Teufenlage von 300 Metern bis 1 300 Metern unterhalb der Geländeoberkante.

2963

2964 **Tabelle 26:** Ergebnis der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien des Teil-
2965 gebiets 009_00TG_194_00IG_K_g_SO

Geowissenschaftliche Abwägungskriterien (Anlagen 1 bis 11 (zu § 24) StandAG)		
<u>Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung:</u>		<p><u>Kriterium 1:</u> Bewertung des Transportes radioaktiver Stoffe durch Grundwasserbewegungen im einschlusswirksamen Gebirgsbereich (Anlage 1 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 2:</u> Bewertung der Konfiguration der Gesteinskörper (Anlage 2 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 3:</u> Bewertung der räumlichen Charakterisierbarkeit (Anlage 3 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 4:</u> Bewertung der langfristigen Stabilität der günstigen Verhältnisse (Anlage 4 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 5:</u> Bewertung der günstigen gebirgsmechanischen Eigenschaften (Anlage 5 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 6:</u> Bewertung der Neigung zur Bildung von Fluidwegsamkeiten (Anlage 6 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 7:</u> Bewertung der Gasbildung (Anlage 7 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 8:</u> Bewertung der Temperaturverträglichkeit (Anlage 8 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 9:</u> Bewertung des Rückhaltevermögens im einschlusswirksamen Gebirgsbereich (Anlage 9 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 10:</u> Bewertung der hydrochemischen Verhältnisse (Anlage 10 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 11:</u> Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge (Anlage 11 (zu § 24) StandAG)</p>
	<u>Indikator Bewertungen:</u>	
<i>günstig</i>	Kriterium 1	
<i>günstig</i>	Kriterium 2	
<i>günstig</i>	Kriterium 3	
<i>günstig</i>	Kriterium 4	
<i>günstig</i>	Kriterium 5	
<i>bedingt günstig</i>	Kriterium 6	
<i>günstig</i>	Kriterium 7	
<i>günstig</i>	Kriterium 8	
<i>nicht günstig</i>	Kriterium 9	
<i>günstig</i>	Kriterium 10	
<i>bedingt günstig</i>	Kriterium 11	
<p><i>günstig</i> <i>bedingt günstig</i> <i>weniger günstig</i> <i>nicht günstig</i> <i>nicht anwendbar</i> </p>		
<u>Begründung der zusammenfassenden Bewertung:</u>		
<p>Neun der elf Kriterien wurden nach dem Referenzdatensatz Kristallingestein (BGE 2020b) bewertet, dabei sind sieben Kriterien mit „günstig“ und zwei Kriterien mit „nicht günstig“ bewertet.</p> <p>Den gebietsspezifisch bewerteten Kriterien kommt, im Vergleich zu den Referenzdatensätzen, in der jetzigen Phase des Standortauswahlverfahrens eine besondere Bedeutung zu. Eine individuelle Bewertung für jedes identifizierte Gebiet erfolgte für das kristalline Wirtsgestein für die Kriterien 2 (Konfiguration) und 11 (Deckgebirge). Das „Kriterium zur Bewertung der Konfiguration der Gesteinskörper“ wurde für das vorliegende identifizierte Gebiet mit „günstig“ bewertet. Das „Kriterium zur Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge“ wurde mit „bedingt günstig“ bewertet. Diese Bewertung ergibt sich aus der bedingt günstigen Bewertung des Indikators „Keine Ausprägung</p>		

**Zweckvereinbarung
gem. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit**

**zur Einrichtung einer gemeinsamen
Regionalen Koordinationsstelle Oberfranken für das Verfahren der Endlagersuche**

Präambel

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) hat am 28. September 2020 den „Zwischenbericht Teilgebiete“ veröffentlicht, der Gebiete enthält, die nach einer ersten Auswahlprüfung als geeignete Gebiete für die Errichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfallstoffe in Frage kommen sollen. Das darin ausgewiesene Teilgebiet „Saxothuringikum“ umfasst u.a. große Teile Oberfrankens. Um den sehr umfänglichen Prozess der Endlagersuche auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte begleiten zu können wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die die Belange der unterzeichneten Kommunen vertritt.

Die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof sowie die Landkreise Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge (Kommunen) schließen daher gem. Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende

Zweckvereinbarung

§1 Einrichtung, Aufgaben

Zur gemeinsamen Vertretung der regionalen Belange gegenüber der Bundesgesellschaft für die Endlagerung (BGE), dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) und ggf. weiteren Institutionen richten die Kommunen eine gemeinsame Koordinierungsstelle ein. Deren Aufgabe ist es, das Verfahren im Hinblick auf das im „Zwischenbericht Teilgebiete“ der BGE am 28. September 2020 ausgewiesene Teilgebiet „Saxothuringikum“ kritisch zu beobachten und ggfs. Stellungnahmen und Einwände vorzubereiten und einzubringen. Die Koordinierungsstelle bündelt die Belange der Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 2 Sitz, Arbeitgeber

Organisatorisch wird die Koordinierungsstelle beim Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge angegliedert, der auch als Arbeitgeber fungiert und die Vertretung nach außen übernimmt.

§ 3 Kosten/Finanzierung

- (1) Die Kommunen tragen die Kosten für die Koordinierungsstelle gemeinsam im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner mit Stichtag vom 31.12.2019 in Form einer Kostenumlage gemäß Anlage 1 zur Zweckvereinbarung. Zu den Kosten zählen insb. Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Kosten werden jährlich zum Jahresende abgerechnet. Zum 01.03. dieses Jahres wird ein Abschlag als Vorauszahlung erhoben.
- (3) Auf die festgelegte Kostenerstattung wird keine Umsatzsteuer erhoben. Es wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um einen steuerbaren Leistungsaustausch handelt. Sollte nachträglich eine Umsatzsteuerpflicht erkannt werden, stellt die unter § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung festgelegte Kostenerstattung den Nettobetrag dar und die Umsatzsteuer wird zusätzlich geschuldet.

§ 4 Geltungsdauer

Die Koordinierungsstelle wird bis zum 31.12.2022 betrieben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Stadt Bamberg
Bamberg, den

Oberbürgermeister Andreas Starke

Stadt Bayreuth
Bayreuth, den

Oberbürgermeister Thomas Ebersberger

Stadt Coburg
Coburg, den

Oberbürgermeister Dominik Sauerteig

Stadt Hof
Hof, den

Oberbürgermeisterin Eva Döhla

Landkreis Bamberg
Bamberg, den

Landrat Johann Kalb

Landkreis Bayreuth
Bayreuth, den

Landrat Florian Wiedemann

Landkreis Coburg
Coburg, den

Landrat Sebastian Straubel

Landkreis Forchheim
Forchheim, den

Landrat Dr. Hermann Ulm

Landkreis Hof
Hof, den

Landrat Dr. Oliver Bär

Landkreis Kronach
Kronach, den

Landrat Klaus Löffler

Landkreis Kulmbach
Kulmbach, den

Landrat Peter Söllner

Landkreis Lichtenfels
Lichtenfels, den

Landrat Christian Meißner

Landkreis Wunsiedel i. F.
Wunsiedel, den

Landrat Peter Berek

Anlage 1

Anlage 1
Kosten-und Finanzierungsplan Koordinierungsstelle Endlagersuche

	Einwohner Stand 31.12.2019	Faktor EW	Anteil/Jahr geschätzt	Abschlag 2021/1 50%
Stadt Bamberg	77.373	7,2625	10.749,16 €	5.374,58 €
Stadt Bayreuth	74.783	7,0194	10.389,34 €	5.194,67 €
Stadt Coburg	41.072	3,8552	5.705,99 €	2.853,00 €
Stadt Hof	45.825	4,3013	6.366,31 €	3.183,15 €
Landkreis Bamberg	147.163	13,8133	20.444,85 €	10.222,42 €
Landkreis Bayreuth	103.664	9,7303	14.401,68 €	7.200,84 €
Landkreis Coburg	86.747	8,1424	12.051,46 €	6.025,73 €
Landkreis Forchheim	116.203	10,9073	16.143,68 €	8.071,84 €
Landkreis Hof	94.801	8,8984	13.170,38 €	6.585,19 €
Landkreis Kronach	66.743	6,2648	9.272,37 €	4.636,19 €
Landkreis Kulmbach	71.566	6,7175	9.942,42 €	4.971,21 €
Landkreis Lichtenfels	66.776	6,2679	9.276,96 €	4.638,48 €
Landkreis Wunsiedel	72.655	6,8197	10.093,71 €	5.046,85 €
gesamt	1.065.371	100	148.008,32 €	74.004,16 €

Zeitanteil Personal	Monat brutto	Faktor	AG-Aufwand	Gesamt
0,4	5.899,26 €	12,7	1,3	38.958,71 €
1	4.182,29 €	12,7	1,3	69.049,61 €

Kosten	
E 13/6 40%	38.958,71 €
E 11/4	69.049,61 €
Sachmittel	40.000,00 €
Summe	148.008,32 €

08.12.2020/ Thomas Edelmann